



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juni 2022	Nr. 36
------	--	--------

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag — eGBRStVtr)	888
Bekanntmachung betreffend Ernennung einer Pharmazierätin bei der Regierung des Saarlandes	892
Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Vom 31. Mai 2022	892

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze

156 Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag — eGBRStVtr)

Dem am 25. Mai 2022 von dem Land Saarland unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen wird zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Saarbrücken, den 25. Mai 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheits-

entscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1 Allgemeines

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2 Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß, § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungser-

bringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3 Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder an derer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsa-

chen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben konnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4 Finanzierung und Kosten

(1) Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwands Gebühren und Auslagenersatz. Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Satze oder Rahmensatze vorzusehen. Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Landerbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6 Organisation und Struktur des Landerbeirats

(1) Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Landerbeirat und benennt eine Stellvertretung. Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. Bei der Sitzverteilung des Landerbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Landerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. Der Landerbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) Der Landerbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) Bei Sitzungen des Landerbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. Auf Wunsch des Landerbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Landerbeirats teil. Der Landerbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7 Aufgaben des Landerbeirats

(1) Der Landerbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Landerbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Landerbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) Der Landerbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. Hierzu sind dem Landerbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister

egister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Landerbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Landerbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, dass das Ergebnis dem Landerbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Landerbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Landerbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Landerbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Landerbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Landerbeirats

(1) Jedes Mitglied des Landerbeirats hat eine Stimme. Der Landerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat berät die Leitung und den Landerbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Landerbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Fachbei-

rat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Landerbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für jedes vertragsschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständi-

gen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. Das Sitzland führt die Abwicklung durch. Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für das Saarland

Saarbrücken, den 25. Mai 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Bekanntmachungen

157 **Bekanntmachung
betreffend Ernennung einer Pharmazierätin
bei der Regierung des Saarlandes**

Mit Urkunde vom 7. April 2022,
ausgehändigt am 6. Mai 2022,

wurde die Apothekerin

Frau Kristina Schmadel

unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamtin

für die Dauer von fünf Jahren

zur

Pharmazierätin bei der Regierung des Saarlandes

ernannt.

Saarbrücken, den 25. Mai 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

158

**Bekanntmachung
der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 31. Mai 2022

Gemäß Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), gebe ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt. Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche vom 26. April 2022 (Amtsbl. I S. 725) wird hierdurch ersetzt.

Saarbrücken, den 31. Mai 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1. Ministerpräsidentin

Vertretung des Landes nach außen

Richtlinien der Politik

1.01

Verfassungsstreitverfahren zusammen mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem jeweiligen Fachministerium

1.02

Vertretung des Landes beim Bund und Verbindung zu obersten Bundesorganen

1.03

Konsulatsangelegenheiten, Ordenssachen

1.04

Bundesrats- und Ministerratsangelegenheiten

1.05

Koordinierung der öffentlichen Aufgabenplanung

1.06

Koordinierung der Entwicklungsplanung und Aufgabenerfüllung entsprechend den Anforderungen des demografischen Wandels

1.07

Organisation, Modernisierung der Landesverwaltung, Personalangelegenheiten innerhalb der Landesverwaltung von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung, Personalentwicklungs- und Koordinationsstelle, Personalüberhangmanagement, Entwicklung und Fortschreibung von Kennzahlen für das Personalmanagement, zentrale Mitarbeiterkommunikation

1.08	Landespresse- und Informationsdienst, Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Ehrenamt	2.06	Tourismus
1.09	Angelegenheiten der Presse und elektronische Medien	2.07	Förderprogramme und Fonds der Europäischen Union im Bereich des Ressorts; Verwaltungsbehörde EFRE, Bescheinigungsbehörde EFRE
1.10	Archivwesen	2.08	Außenwirtschaft, Saarvertrag, europäischer Binnenmarkt und Montanfragen
1.11	Bundesangelegenheiten	2.09	Technologie- und Forschungsförderung, Forschung (grundlagen- und anwendungsbezogen), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Ausnahme der Max-Planck-Institute
1.12	Interregionale Zusammenarbeit des Saarlandes mit Grand Est, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Wallonien, deutsch-französische Beziehungen und Zusammenarbeit mit weiteren europäischen Gebietskörperschaften	2.10	Innovation, Wissens- und Technologietransfer am Wirtschaftsstandort Saarland
1.13	Angelegenheiten der Europäischen Union und des Europarates	2.11	Infrastruktur, Dienste und Technologie im Bereich Telekommunikation
2. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie		2.12	Regulierung der Telekommunikation
2.01	Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Unternehmensgründungen, sektorale und regionale Wirtschafts- und Strukturfragen, Standortaufwertung, öffentliches Auftragswesen, Vergabekammern, allgemeines Vergaberecht, Preisrecht	2.13	Ressortübergreifende IT-Strategie und Projektkoordination, Planung und Koordination der Informationstechnologie, Kommunikation und CIO
2.02	Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsrecht, Bank- und Versicherungsaufsicht; öffentliche Kredithilfe, Sparkassenwesen, Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor, einschließlich der Koordinierenden Stelle	2.14	IT-Sicherheitsfragen, zentrale Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und der Kommunikation, IT-Dienstleistungszentrum mit Ausnahme der steuerlichen Automation
2.03	Grundsatz- und Strukturfragen der Beschäftigungspolitik, Qualifizierung und Weiterbildung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, berufliche Bildung in der Wirtschaft, berufliche Erstausbildung nach BBIG und HWO, Fachkräftesicherung	2.15	Kohle und Stahl
2.04	Messe- und Kongresswesen	2.16	Energiepolitik, Energieaufsicht
2.05	Handel, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Wirtschaftsförderung, Gewerbe- und Industrieflächen, gewerbliches Spielrecht	2.17	Erneuerbare Energien, Zukunftsenergieprogramm, Energieeinsparung
		2.18	Enteignungsrecht
		2.19	Landeskartellbehörde für den Bereich der Energie- und Wasserversorgung Landeskartellbehörde (übrige Wirtschaftsbereiche)

3. Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

3.01

Allgemeine Finanzfragen, Finanzplanung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

3.02

Finanzausgleich mit Bund und Ländern

3.03

Abgabe-, Steuer- und Gebührenrecht

3.04

Landessteuerverwaltung

3.05

Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe

3.06

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Finanzhilfen in Katastrophenfällen

3.07

Vermögens- und Schuldenverwaltung

3.08

Fiskalerbschaften

3.09

Steuerliche Automation

3.10

Öffentliches Auftragswesen, Zentrale Materialbeschaffung

3.11

Prüfungsdienst und Aufgaben der Unabhängigen Stelle bei der Verwaltung und Kontrolle von EU-Fördermitteln

3.12

Statistik

3.13

Informationsplattform CONIFERE, insbesondere Fördermittelcontrolling

3.14

Wissenschaft: Max-Planck-Institute

3.15

Universität, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Fachhochschulen, Berufsakademien und private Hochschulen ohne Hochschulbau

3.16

Universitätskliniken ohne Klinikbau

4. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

4.01

Verfassungsangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und des Rechts der Verfassungsgerichtsbarkeit

4.02

Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide

4.03

Verwaltungs-, Verwaltungsverfahren- und Landesorganisationsrecht

4.04

Melde-, Pass- und Ausweiswesen

4.05

öffentliches Vereinsrecht

4.06

Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Namensrecht

4.07

Verwaltungsreform

4.08

Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände; kommunaler Finanzausgleich; Kommunalförderung, Förderlotse

4.09

Öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht, Fachhochschule für Verwaltung, Aus- und Fortbildung

4.10

Polizei, Polizei- und Versammlungsrecht, Waffenrecht

4.11

Verfassungsschutz

4.12

Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Notfallschutz kerntechnischer Anlagen, Brandschutz und Technische Hilfe

4.13

Datenschutz

4.14

Angelegenheiten der Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Fragen der Zuwanderung

4.15

Koordination von Verkehrssicherheitsmaßnahmen

4.16
Sport, Sportverein, Sporttouristik, Sammlungs- und Glücksspielwesen, Stiftungsrecht, Rechtsaufsicht über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz

4.17
Raumordnung und Landesplanung

4.18
Stadtentwicklung, Städtebauförderung

4.19
Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie

4.20
Staatshochbau, Hochbauverwaltung

4.21
Bauaufgaben des Bundes

4.22
Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnungsbauförderung und Wohngeld

4.23
Landesliegenschaften, zentrale Unterbringungsplanung der Landesregierung

4.24
Hochschul- und Klinikbau

4.25
Öffentliches Auftragswesen (Hochbau)

5. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

5.01
Arbeitsmarktpolitik, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Europäischer Sozialfonds, Arbeitsmarktförderung, Arbeits- und Tarifrecht, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt

5.02
Verwaltungsbehörde ESF und Bescheinigungsbehörde ESF

5.03
Familienpolitik

5.04
Familienförderung, familienpolitische Leistungen, Entgelt, Ausbildungsförderung

5.05
Servicestelle für lokale Bündnisse für Familien

5.06
Kinder- und Jugendpolitik

5.07
Landesjugendamt und überörtlicher Träger der Jugendhilfe mit Ausnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege

5.08
Frauen- und Gleichstellungspolitik, Frauenförderung, Chancengleichheit, Gender Mainstreaming, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Prävention sowie Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder; Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt

5.09
Sozialhilfe, Grundsicherung, Politik gegen soziale Ausgrenzung, Freie Wohlfahrtspflege

5.10
Politik für behinderte Menschen, soziale Entschädigung, Betreuung

5.11
Planung, Förderung von Pflegeeinrichtungen, Pflegeentgelte, Umsetzung der Pflegeversicherung

5.12
Altenpolitik, Heimaufsicht

5.13
Landesausgleichsamt, Kriegsgräberfürsorge

5.14
Angelegenheiten der Aussiedler und Aussiedlerinnen, Förderung der Integration

5.15
Gesundheitswesen, -förderung, -schutz und -hilfen, öffentlicher Gesundheitsdienst

5.16
Arzneimittelüberwachung, Apothekenwesen

5.17
Angelegenheiten der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

5.18
Gesundheitsberichterstattung, Krebsregister des Saarlandes

5.19
Vertragsarztrecht

5.20
Sozialversicherung

5.21	Angelegenheiten der akademischen und nicht akademischen Heilberufe	6.09	Schulsport
5.22	Trinkwasser- und Badegewässerüberwachung	6.10	Kirchenangelegenheiten ohne Kirchensteuer
5.23	Friedhofs- und Bestattungsrecht	6.11	Schülerförderung
5.24	Berufe in der Altenpflege	6.12	Künstlerische Hochschulen
5.25	Psychiatrie, Drogen und Suchthilfe	6.13	Allgemeine Kulturpflege, insbesondere Musik, Theater, Museen, bildende Kunst
5.26	Demografischer Wandel in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	6.14	Bibliothekswesen; Leseförderung
5.27	Prävention	6.15	Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Stiftung Saarländischer Kulturbesitz – Ziff. 4.05 bleibt unberührt
5.28	Betreuungsvereine	6.16	Denkmalschutz
5.29	Arbeitsschutz, Medizinprodukte	6.17	Entwicklungszusammenarbeit
6. Ministerium für Bildung und Kultur		6.18	Industriekultur
6.01	Schulwesen, Schulrecht	7. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	
6.02	Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen	7.01	Allgemeine Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes
6.03	Schulaufsicht, Schulverwaltung im Bereich der beruflichen Schulen	7.02	Natur- und Landschaftsschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung
6.04	Kindergärten, Horte und Krippen	7.03	Arten- und Biotopschutz
6.05	Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege	7.04	Wasserbau, Gewässerpflege, Hochwasserschutz
6.06	Pädagogik und Medienerziehung	7.05	Naturnahe Waldwirtschaft, Holzwirtschaft, Jagdwesen, Wildtiermanagement, Fischereiwesen
6.07	Lehrerbildung	7.06	Wasserwirtschaft
6.08	Allgemeine und politische Weiterbildung	7.07	Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Ressourceneffizienz

7.08
Anlagentechnik, Immissions- und Strahlenschutz, grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieanlagen

7.09
Verkehr (einschließlich Luftfahrt), öffentlicher Personennahverkehr, Verkehrsökologie, Verkehrsentwicklungsplan, Logistik

7.10
Verkehrsplanung, Straßenbau, Schienen und Häfen

7.11
Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie Verhaltensrecht), Straßenverkehrssicherheit

7.12
Geologie und Bodenschutz

7.13
Gentechnik- und Chemikalienrecht

7.14
Entwicklung ländlicher Räume

7.15
Vermessungs- und Katasterwesen

7.16
Flurbereinigung

7.17
Land- und Agrarpolitik, ökologischer Landbau

7.18
Zahlstelle EU-Fonds ELER/EGFL, Verwaltungsbehörde ELER, zuständige Behörde gemäß VO (EG) 908/2014

7.19
Bescheinigende Stelle des ELER/EGFL

7.20
Eichwesen, technischer und wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Schornsteinfegerwesen, Sprengstoffwesen

7.21
Lebensmittelüberwachung, Außer-Haus-Verpflegung, Ernährungsbildung, Ernährungsnotfallvorsorge

7.22
Tierschutz

7.23
Veterinärwesen und gefährliche Hunde, Futtermittelkontrolle, Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln

7.24
Nachhaltigkeit

8. Ministerium der Justiz

8.01
Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und Recht der Verfassungsgerichtsbarkeit, unbeschadet der Zuständigkeiten der Ministerpräsidentin

8.02
Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Strafrechtspflege und des Verfahrensrechts der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit; Sammlung des saarländischen Landesrechts

8.03
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Rechtsbeistände

8.04
Dienstaufsicht über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte sowie das Finanzgericht, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten, die Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie und Arrestanstalt

8.05
Angelegenheiten des Straf-, Jugend-, Arrest- und Untersuchungshaftvollzugs sowie des Maßregelvollzugs

8.06
Gnadenangelegenheiten

8.07
Soziale Dienste

8.08
Internationaler Rechtshilfeverkehr

8.09
Richterdienstrecht

8.10
Juristenausbildung

8.11
Rechtliche Beratung der Landesregierung auf Sonderauftrag in Fragen von besonderer Bedeutung

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de